

**Genehmigung in der Privatversicherung
betreffend Verwendung der kantonalen Beiträge
für die innerkantonalen stationären Behandlungen
von Halbprivat- und Privatpatienten für das Jahr 2001**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01 und Art. 36 Bst. c und d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021)

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die nachstehende Genehmigung ausgesprochen:

Verfügung vom 21. Mai 2003 der

Atupri Krankenkasse, 3000 Bern 65

in der Krankenzusatzversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Genehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Friedheimweg 14, 3003 Bern, eingesehen werden.

3. Juni 2003

Bundesamt für Privatversicherungen